

# RS OGH 1992/2/25 4Ob5/92, 4Ob36/95, 4Ob246/06i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1992

## Norm

UWG §1 D3a

## Rechtssatz

Voraussetzung für eine über die Tatbestandsmerkmale des § 9 Abs 3 UWG hinausreichende Sittenwidrigkeit im Sinne des § 1 UWG ist auch bei der Nachahmung der Ausstattung von Warenverpackungen - wie in den sonstigen Fällen einer sogenannten sklavischen Nachahmung eines fremden Produktes oder fremder Werbung -, dass die Nachahmung bewusst erfolgt, dass dadurch die Gefahr von Verwechslungen herbeigeführt wurde und eine andersartige Gestaltung zumutbar gewesen wäre.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/92  
Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 5/92  
Veröff: ÖBI 1992,19 = WBI 1992,266
- 4 Ob 36/95  
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 36/95  
Auch; Beisatz: Dies gilt im wesentlichen auch für die Nachahmung - sonderrechtlich nicht geschützter - fremder Werbemethoden oder Werbemittel, die nur bei Vorliegen besonderer Umstände gegen die guten Sitten verstößt. (T1)
- 4 Ob 246/06i  
Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 246/06i  
Auch; Veröff: SZ 2007/21

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0078184

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)